

Eva-Maria Holzleitner, BSc
Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.366.698

Wien, 25. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Markus Leinfellner und weitere Abgeordnete haben am 27. April 2026 unter der **Nr. 5971/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gehaltskürzungen bei öffentlich Bediensteten und gleichzeitige Zulagen für freigestellte Personalvertreter“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

1. Wie viele freigestellte Personalvertreter in Ihrem Ressort haben für die Jahre 2023 bis 2025 Anspruch auf Nachzahlungen aufgrund der Ersatzzulage gemäß der Dienstrechts-Novelle 2025?
2. *Wie hoch ist die Gesamtsumme der für die Jahre 2023 bis 2025 nachzuzahlenden Ersatzzulagen an freigestellte Personalvertreter in Ihrem Ressort?*
3. *Wie hoch ist die höchste Einzelnachzahlung, die im Rahmen der Ersatzzulage für die Jahre 2023 bis 2025 an einen freigestellten Personalvertreter in Ihrem Ressort geleistet wird?*

Unter Verweis auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4839/J können aus Datenschutzgründen (Gefahr der Rückverfolgbarkeit aufgrund geringer Fallzahlen) keine konkreten Zahlen zu den Freistellungen nach § 25 Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG) genannt werden. Die Leistung der Ersatzzulage für die in Rede stehenden Personen fällt dienstrechtlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der

Zentralstelle des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF). Gegenwärtig fehlt für die Auszahlung der Ersatzzulage, die mit einem Prozentsatz des Referenzbetrags zu bemessen ist, eine Lohnart im Personalverwaltungssystem der österreichischen Bundesverwaltung PM-SAP. Eine Umsetzung im Verfahren PM-SAP wurde durch das Bundeskanzleramt für das zweite Quartal 2026 avisiert.

Zu den Fragen 4 bis 6 und 15 bis 20 und 24:

4. *Aus welchen Budgetposten werden die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 in Ihrem Ressort finanziert?*
5. *Wurden die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 in Ihrem Ressort im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt oder entstehen dadurch unvorhergesehene Mehrbelastungen?*
6. *Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 nicht zulasten anderer Budgetbereiche oder Leistungen für die regulären Bediensteten in Ihrem Ressort gehen?*
15. *Aus welchen Budgetposten werden diese Ersatzzulagen finanziert?*
16. *Wurde ein explizites Sonderbudget für diese Ersatzzulagen ausgewiesen, oder erfolgt die Bedeckung aus den bestehenden Personalbudgets Ihres Ressorts?*
17. *Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Überstundenbudget der regulären Bediensteten verwendet?*
18. *Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Dienstreisebudget Ihres Ressorts verwendet?*
19. *Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Ausbildungsbudget Ihres Ressorts verwendet?*
20. *Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Sonderzahlungsbudget Ihres Ressorts verwendet?*
24. *Wie wird sichergestellt, dass die finanziellen Mittel für Personalvertretungen nicht zulasten der regulären Bediensteten verwendet werden?*

Die Nachzahlungen der Ersatzzulagen werden aus dem Gesamtpersonalaufwand des Ressorts finanziert. Neben unvorhergesehenen Mehrbelastungen ergeben sich auch regelmäßig Minderbelastungen durch unvorhergesehene Vakanzen. Grundsätzlich bleiben andere Budgetbereiche oder Leistungen für reguläre Bedienstete in vollem Umfang erhalten.

Zu den Fragen 7, 10, 25 und 26:

7. *Gibt es interne oder externe Prüfungen, die die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 in Ihrem Ressort bewerten?*
10. *Gibt es Überlegungen, die Regelungen zu den Ersatzzulagen und den damit verbundenen Nachzahlungen für freigestellte Personalvertreter in Ihrem Ressort zu überarbeiten, um zukünftige finanzielle Mehrbelastungen zu vermeiden?*

25. *Gibt es interne oder externe Prüfungen, die die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit dieser Ersatzzulagen und Gehaltsänderungen bewerten?*
26. *Gibt es Pläne, die Struktur und Transparenz der Personalvertretungszulagen zu überarbeiten, um ähnliche Vorfälle in der Zukunft zu vermeiden?*

Mit der nunmehrigen Klarstellung durch die Dienstrechts-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 100/2025, wurde im Sinne der Transparenz und eines einheitlichen Vollzugs die Berücksichtigung von dienstlichen Laufbahnen im Rahmen der Bezugsfortzahlung für dienstfreigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter im Wege einer in Stufen festgelegten Ersatzzulage gesetzlich klargestellt. Rechtmäßigkeit und Angemessenheit ergeben sich daher direkt aus dem Gesetz. Weiters darf auf die Ausführungen zur parlamentarischen Anfrage Nr. 4839/J verwiesen werden.

Zur Frage 8:

8. *Wie wird sichergestellt, dass die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden?*

Die Sicherstellung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Nachzahlungen der Ersatzzulagen wird durch die gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Die Abrechnung erfolgt über die Bundesbesoldung und wird durch die zuständigen Dienstbehörden bzw. Personalstellen angewiesen.

Zu den Fragen 11 und 12:

11. *Welche konkreten Änderungen wurden im Dezember 2025 hinsichtlich der Gehaltserhöhungen für öffentlich Bedienstete für die Jahre 2026, 2027 und 2028 beschlossen?*
12. *Welche finanziellen Auswirkungen haben diese Änderungen auf die betroffenen Bediensteten, insbesondere in Bezug auf die Verschiebung der Gehaltserhöhung für 2026 und die Minimalerhöhungen für 2027 und 2028 in Ihrem Ressort?*

Mit der Dienstrechts-Novelle 2025 wurde festgelegt, dass die bereits zuvor gesetzlich festgelegte Erhöhung um 3,3%, erst ab 1. Juli 2026 gelten soll. Daneben wurde beschlossen, dass die Gehälter jeweils ab 1. August 2027 und 1. September 2028 um durchschnittlich 1% in Form von sozial gestaffelten Fixbeträgen erhöht werden.

Das Verschieben der Erhöhung um 3,3% im Jahr 2026 führt für den Bund insgesamt zu einer Einsparung von über 310 Mio. Euro und bedeutet eine durchschnittliche Inflationsabgeltung von 1,5% über die Jahre 2026 bis 2028.

Zur Frage 13:

13. Welche neuen Ersatzzulagen für dienstfreigestellte Personalvertreter wurden im Zuge dieser Beschlüsse in Ihrem Ressort eingeführt?

Es darf auf die Ausführungen zur parlamentarischen Anfrage Nr. 4839/J verwiesen werden.

Zu den Fragen 9, 21, 22, 23, 29 und 30:

9. Welche Rolle spielte die GÖD bei der Einführung der rückwirkenden Ersatzzulagen und den damit verbundenen Nachzahlungen für die Jahre 2023 bis 2025?

21. Gibt es Hinweise oder Belege dafür, dass die Einführung dieser Ersatzzulagen im Zusammenhang mit den beschlossenen Gehaltskürzungen für die regulären Bediensteten steht?

22. Welche Rolle spielte die GÖD bei den Verhandlungen und Beschlüssen zu diesen Gehaltsänderungen und Ersatzzulagen?

23. Wurden seitens der GÖD oder anderer Gewerkschaftsvertreter Forderungen oder Vorschläge eingebracht, die zu diesen Beschlüssen führten?

29. Gibt es Überlegungen, die Gehaltsverhandlungen für öffentlich Bedienstete unabhängiger von politischen Einflüssen zu gestalten?

30. Wie wird sichergestellt, dass die Interessen der öffentlich Bediensteten in zukünftigen Verhandlungen angemessen vertreten und berücksichtigt werden?

Dienstrechtliche Maßnahmen werden sozialpartnerschaftlich verhandelt.

Zu Frage 14:

14. Wie hoch ist die zusätzliche finanzielle Belastung durch diese Ersatzzulagen für Ihr Ressort?

Die finanziellen Auswirkungen durch die Ersatzzulagen sind noch nicht konkret abschätzbar, da sich die Änderungen bei den Ersatzzulagen derzeit noch in Umsetzung befinden.

Zu Frage 27:

27. Wie wird sichergestellt, dass die Mittelverwendung innerhalb Ihres Ressorts effizient und im Sinne der Bediensteten erfolgt?

Die Umsetzung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Bundesbesoldung.

Zur Frage 28:

28. Welche Kontrollmechanismen existieren, um sicherzustellen, dass Personalvertretungen ihre Aufgaben im besten Interesse der Bediensteten wahrnehmen?

Gesetzliche Aufgabe der Personalvertretung ist es gemäß § 2 Abs. 1 PVG die Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern.

Personalvertretungen sind als berufliche Vertretungen Einrichtungen der Selbstverwaltung, die der staatlichen Aufsicht unterliegen (vgl. ErlRV 208 BlgNR XI GP, 20).

Dementsprechend obliegt nach § 41 Abs 1 PVG der Personalvertretungsaufsichtsbehörde (PVAB) die Aufsicht über die Organe der Personalvertretung. In dieser Funktion obliegt ihr die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Personalvertretungsorgane iSd PVG und ist unter anderem insbesondere berechtigt, rechtswidrige Beschlüsse der Personalvertretungsorgane aufzuheben und Personalvertretungsorgane aufzulösen, die ihre Pflichten dauernd verletzen.

Eva-Maria Holzleitner, BSc

